



NRO-Einzelprojekte Ost


*Kofinanzierung von Einzelprojekten
Donauraum und Schwarzmeerregion*

Förderrichtlinien

Ein Instrument der
Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Gültig ab Dezember 2010
(Stand März 2011)

Austrian Development Agency
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Tel.: 01/90399-0, Fax: 01/90399-290
nro.kooperation@ada.gv.at
www.entwicklung.at

 Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit



Inhalt

1. Ziele.....	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen.....	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Förderkriterien.....	4
4.1 Geografische Schwerpunkte	4
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte	4
4.3 Inhaltlich-strukturelle Kriterien	4
4.4 Formale Kriterien	5
4.5 Budgetäre Kriterien	5
5. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf	6
5.1 Einreichfristen	6
5.2 Formale Bewertung.....	6
5.3 Inhaltliche und qualitative Bewertung	6
5.4 Förderentscheidung	6
6. Rechtsanspruch.....	7

Anhang

A.1. Definitionen.....	7
A.2. Kostenkalkulation	8
A.3. Ablauf der Antragstellung und Projektdurchführung	9



1. Ziele

Gemäß §1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes können durch die bilaterale Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) Projekte gefördert werden, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsreduktion beitragen. Das Förderinstrument für Einzelprojekte Ost gilt für österreichische Organisationen, die gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen mehrjährige, in sich geschlossene Projekte durchführen.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr.49/2002 i.d.g.F. (EZA-G).

Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB)

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **Entwicklungsorganisationen**¹ gemäß §3 (2) EZA-G, mit **Sitz in Österreich**, die auf entsprechende Kenntnisse und Erfahrung im ggstdl. Arbeitsbereich verweisen können.

Ausgenommen sind Einzelpersonen und jene Organisationen, die mit Förderung der OEZA ein Rahmenprogramm in Südosteuropa, Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien durchführen.

Der Antragsteller führt das Projekt gemeinsam mit einem Projektpartner im Projektland, der in der Regel eine vor Ort ansässige gemeinnützige Organisation ist², durch. Der Projektpartner ist als Vertreter der zivilen Gesellschaft für die Projektplanung und Projektumsetzung mitverantwortlich. Antragsteller und lokaler Projektpartner verfügen über ausreichende operationelle und administrative Fähigkeiten zur Projektdurchführung.

¹ Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 leisten.

² In Sonderfällen – wenn z.B. keine geeigneten lokalen NRO oder andere Organisationen der Zivilgesellschaft vorhanden sind – können auch Ministerien, Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale AkteureInnen als lokale Partner auftreten.



4. Förderkriterien

4.1 Geografische Schwerpunkte

Gefördert werden Projekte in Südosteuropa, Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien (entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD).

Für Projekte den **Ländern der OEZA-Schwerpunktregionen Ost** beträgt der **Fördersatz 50% der Gesamtprojektkosten**:

- Donauraum: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo
- Schwarzmeerregion: Armenien, Georgien, Moldau

Für Vorhaben **in allen anderen Ländern** beträgt der **OEZA-Fördersatz 25% der Gesamtprojektkosten**.

4.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Gefördert werden Projekte zur Verminderung der Armut, die gemäß den „Millennium Development Goals“ und dem Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Konfliktprävention und Friedenssicherung,
- Förderung der Menschenrechte, Bekämpfung von Menschenhandel,
- Stärkung des Gesundheits- und Sozialbereichs,
- Bekämpfung von HIV/Aids und seinen direkten Folgen.

Die Stärkung der Zielgruppen und des lokalen Projektpartners durch Kapazitätsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit ist als wesentlicher Aspekt in die Projektaktivitäten zu integrieren.

Bei allen Projekten sind die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Schutz der Umwelt und die Inklusion von benachteiligten Gruppen wie zum Beispiel Kinder, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

4.3 Inhaltlich-strukturelle Kriterien

Gefördert werden Projekte, die in sich geschlossen sind und klar definierte Ziele haben. Die Ziele sollen im **Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal drei Jahren** mit den im Projektbudget angeführten Maßnahmen und Mitteln verwirklicht werden können. Die Projektaktivitäten müssen grundsätzlich im Projektland stattfinden (ausgenommen sind projektbezogene öffentlichkeitswirksame und anwaltschaftliche Aktivitäten in Österreich).

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die ausschließlich den Transport von Personen oder Gütern in ein Entwicklungsland vorsehen oder mehr als 50% Anschaffungskosten von Gegenständen (z.B. medizinische Geräte etc.) und/oder Baukosten (inklusive dazugehörige Personalkosten) beinhalten,
- Stipendien oder Studien sowie damit verbundene Reisekosten,
- Einzelveranstaltungen, sofern sie nicht im Rahmen eines Projekts abgehalten werden und für dieses relevant sind.

4.4 Formale Kriterien

Das Förderansuchen besteht aus

- Antragsformular inklusive Projektbeschreibung und Zeitplan
- Logical Framework³
- Detailliertem Projektbudget
- Checklist zur Umweltverträglichkeit des Projekts
- Fragebogen zur Gender-Relevanz des Projekts

(vgl. *Formatvorlagen*)

Förderansuchen müssen im Original und per E-Mail beim Referat NRO-Kooperation International der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt.

Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit dem Referat NRO-Kooperation International zu halten. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch zu verfassen.

4.5 Budgetäre Kriterien

Der OEZA-Fördersatz richtet sich nach dem Land, in dem das Vorhaben durchgeführt wird (*siehe Pkt. 4.1*).

Der **maximale Beitrag der OEZA liegt bei EUR 100.000,- pro Einzelprojekt**; das Gesamtbudget des Projekts sollte nicht mehr als EUR 250.000,- betragen. Bei Inanspruchnahme des Höchstbeitrags ist eine Projektlaufzeit von mindestens zwei Jahren vorzusehen.

Ein weiterer Beitrag zum Budget muss aus Eigenmitteln geleistet werden, der Rest kann aus Drittmitteln gedeckt werden (*siehe Definitionen im Anhang*).

³ Matrix zur Planung und Steuerung von Projekten. Die Planungsmatrix stellt dar, was die Ziele des Vorhabens sind, wie die Zielerreichung gemessen werden kann und welche externen Faktoren einen Einfluss auf die Zielerreichung haben.

5. Einreichfristen und zeitlicher Ablauf

5.1 Einreichfristen

Die aktuellen Einreichfristen sind der ADA-Homepage zu entnehmen. Das vollständige **Förderansuchen ist fristgerecht** bei der ADA/Referat NRO-Kooperation International einzureichen:

Austrian Development Agency
Referat NRO-Kooperation International
Zelinkagasse 2
1010 Wien
E-Mail: nro-kooperation@ada.gv.at

5.2 Formale Bewertung

Einer detaillierten inhaltlichen Bewertung werden nur jene Projekte unterworfen, die den Förderkriterien der Richtlinie entsprechen.

5.3 Inhaltliche und qualitative Bewertung

Für eine qualitative Beurteilung des Projekts werden neben den Förderkriterien der Richtlinie folgende Merkmale herangezogen:

- inhaltliche Schwerpunktsetzung,
- Konsistenz des Projekts (Ziele, Resultate, Aktivitäten, Zeitplan, Organisationsstruktur, Angemessenheit der Kosten im Projektbudget),
- Beteiligung des lokalen Projektpartners und der begünstigten Bevölkerung in der Planung und Durchführung des Vorhabens (Ownership & Participation),
- Stärkung lokaler Kapazitäten (Capacity Building),
- Zusammenarbeit und Koordination mit relevanten lokalen und/oder internationalen Organisationen sowie die Übereinstimmung des Projekts mit den Entwicklungszielen des Partnerlandes (Harmonisation & Alignment),
- Verwaltungskapazität, Kompetenz und Engagement sowie Kreditwürdigkeit des Antragstellers und die Art und Weise, wie Verpflichtungen aus früheren geförderten Vorhaben erfüllt wurden.

5.4 Förderentscheidung

Im Rahmen einer Fördersitzung mit der Geschäftsführung der ADA wird Mitte April (bzw. im Fall einer zweiten Fördersitzung Mitte Oktober) über die Förderung entschieden. Der Antragsteller wird von der ADA über die Förderentscheidung verständigt. Im Falle der positiven Entscheidung wird ein Fördervertrag zwischen Antragsteller und ADA abgeschlossen und die erste Rate der Förderung an den ADA-Vertragspartner überwiesen.



6. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinien sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

**Unbedingt bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind die
Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet
der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB).**

Anhang

A.1. Definitionen

Das **Projektbudget** umfasst alle finanziellen Mittel für die Durchführung des Projekts.

Auf Basis des Projektbudgets (*siehe Pkt. A.2*) wird vom Antragsteller ein **Finanzierungsplan** erstellt, der die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner sowie Eigenmittel des Antragstellers ausweist.

Eigenmittel des Antragstellers müssen in Österreich aufgebracht und als finanzieller Beitrag in das Projekt eingebracht werden. Sie müssen bereits vor Projektbeginn verfügbar oder zumindest durch bindende Zusagen nachweisbar sein. Neben direkten Einkünften oder Vermögen des Antragstellers zählen auch von privater Seite zur Verfügung gestellte Mittel (Sponsoring, Spendengelder u.Ä.) als Eigenmittel; nicht darunter fallen Fördermittel öffentlich-rechtlicher Organisationen bzw. Gebietskörperschaften (diese werden als Drittmittel bezeichnet).

Der Mindest-Eigenmittelanteil des Antragstellers liegt bei

- 15% für Projekte in Schwerpunktländern und -regionen gemäß dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik,
- 25% in anderen Entwicklungsländern.

Nicht als Eigenmittel gelten Eigenleistungen des Antragstellers, die in das Projekt einfließen.

Drittmittel sind Leistungen von öffentlich-rechtlichen Organisationen, Landesstellen, Gebietskörperschaften etc. sowie monetäre Leistungen des Projektpartners vor Ort.

OEZA-Fördermittel sind öffentliche Bundesmittel, d.h. Mittel österreichischer Ministerien. Die Höhe der Bundesmittel kann pro Projekt 50% der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

A.2. Kostenkalkulation

Anerkannt werden nur jene tatsächlich wirksamen Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind vom Antragsteller im Projektbudget detailliert darzustellen und können sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:

Direkte Projektkosten

- Personalkosten für direkt an der Durchführung des Projekts beteiligte Personen, wobei vor allem lokales Personal angestellt werden soll. Nur in explizit begründeten Ausnahmesituationen kann internationales Personal eingesetzt werden.
- Sachkosten (Projektmaterial, Bau- und Errichtungskosten, Fahrzeuge etc.) bis max. 50% der Gesamtprojektkosten⁴
- Ausbildungskosten (für lokale ProjektmitarbeiterInnen oder Zielgruppen)
- Betriebsmittel, Energiekosten, Kommunikationskosten (Telefon, Internet) etc. vor Ort
- Kosten für Review / Evaluierung⁵ max. 5% der Gesamtprojektkosten
- Ausgaben für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Projektland oder in Österreich mit direktem Projektbezug (Veranstaltungen, Publikationen etc.) bis max. 10% der direkten Kosten
- Reserve (Vorsorge für Inflation und Unvorhergesehenes, bis max. 5% der Summe der o.a. Kosten)

Indirekte Projektkosten = Projektbegleitentgelt

Die indirekten Projektkosten bzw. das Projektbegleitentgelt (PBE) deckt die Verwaltungskosten ab (max. 10% der direkten Projektkosten), die dem Antragsteller in Österreich entstehen. (vgl. *PBE-Regelung i.d.g.F.*).

Wenn ein staatlich lizenziertes Auditor für die Buchprüfung beauftragt wird, können die Verwaltungskosten max. 12% der direkten Projektkosten betragen. Die Genehmigung des Buchprüfers und der TOR durch die ADA ist im vorhinein einzuholen.

⁴ Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit zu achten, es sollten nicht mehr als ortsübliche Preise bezahlt werden. Sachmittel sind generell im Projektgebiet bzw. Projektland zu beschaffen, mit Ausnahme jener Mittel, die vor Ort nicht bzw. nur bei deutlich schlechterer Qualität oder stark überhöhten Preisen verfügbar sind.

⁵ Review ist eine regelmäßige oder ad hoc Beurteilung der Leistung eines Projekts oder Programms. Reviews sind in der Regel nicht so umfangreich wie Evaluierungen und konzentrieren sich hauptsächlich auf operationelle Aspekte. Evaluierung ist eine systematische und objektive Beurteilung eines laufenden oder abgeschlossenen Projekts oder Programms, einschließlich dessen Konzept, Umsetzung und Ergebnisse. Mit einer Evaluierung soll die Relevanz und die Erreichung der Entwicklungsziele, sowie Effizienz, Effektivität, Wirkung und Nachhaltigkeit beurteilt werden.



A.3. Ablauf der Antragstellung und Projektdurchführung

